



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2020/2449
Datum: 13.10.2020

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Beschlussvorschlag

Folgende Ratsmitglieder werden gemäß § 67 Abs. 2 GO NRW nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu Stellvertreter/innen des Bürgermeisters gewählt:

Erste/r stellvertretende/r Bürgermeister/in:

Zweite/r stellvertretende/r Bürgermeister/in:

Dritte/r stellvertretende/r Bürgermeister/in:

Begründung

Gemäß § 67 Abs. 1 GO NRW wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters, die dem Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und der Repräsentation vertreten.

Entsprechend den Regelungen § 7 Abs. 1 der städtischen Hauptsatzung bestellt der Rat drei ehrenamtliche Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

§ 67 Abs. 2 GO NRW legt für die Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters das d'Hondtschen Höchstzahlverfahren in einem Wahlgang mittels geheimer Wahl fest. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppierungen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Erste/r Stellvertreter/in des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite/r Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritte/r Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Scheidet ein stellvertretender Bürgermeister während der Wahlperiode aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 zu wählen.

Hennef (Sieg), den 26.10.2020

Klaus Pipke
Bürgermeister